



**Handlungsweisend für alle Mitarbeiter*innen¹ des
Landkreises Göttingen - Fachbereich Jobcenter und der
Stadt Göttingen - Fachbereich Jobcenter**

Lfd. Nr.: 1

Bearbeitung: FD 56.2 Frau Bahder

**- Leitfaden -
Mobilitätzuschuss
§ 16 Abs. 1 Satz 2 SGB II i.V.m. § 73a SGB III**

Inhalt

1.	Allgemeines	2
2.	Fördervoraussetzungen	2
2.1.	Junger Mensch	2
2.2.	Förderfähige Ausbildung	2
2.3.	Förderung im ersten Ausbildungsjahr	3
2.4.	Ausbildungsort kann vom Wohnort nicht in angemessener Zeit erreicht werden und ein Wohnortwechsel ist erforderlich	3
3.	Rechtsfolge: Ermessen	3
3.1.	Höhe des Mobilitätzuschuss	3

¹ Die im Leitfaden gemachten Angaben beziehen sich sowohl auf die männliche, weibliche als auch auf die unbestimmte Form. Zur besseren Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet.

1. Allgemeines

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Aus- und Weiterbildungsförderung wird u.a. die Förderung eines Mobilitätzuschusses ermöglicht. Hierdurch erhalten junge Menschen einen Anreiz ihr bisheriges Wohnumfeld zugunsten einer Ausbildungsaufnahme in einer anderen Region zu verlassen.

Die Fördermöglichkeit besteht auch für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 19 SGB III.

Der Mobilitätzuschuss ergänzt die bereits vorhandenen Förderungen für Auszubildende, ersetzt diese aber nicht. Hierzu zählt die Berufsausbildungsbeihilfe, das Ausbildungsgeld für Rehabilitanden im Rahmen der besonderen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie Fahrkosten für schwerbehinderte Menschen (§ 73 SGB IX), die im Zusammenhang mit der Ausführung einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben entstehen.

Die Förderung ist grundsätzlich nur für Ausbildungen möglich, die nach dem 01.04.2024 begonnen haben. Entscheidend hierfür ist der tatsächliche Ausbildungsbeginn. Der Abschluss des Ausbildungsvertrages ist unerheblich.

2. Fördervoraussetzungen

Für die Förderung des Mobilitätzuschusses ist das Vorliegen der folgenden Voraussetzungen erforderlich:

2.1. Junger Mensch

Das SGB III sieht hierfür keine Altersgrenze vor. Aufgrund der Entscheidung aus der Fachbereichsbesprechung vom 17.09.2019 ist dies für alle unter 50-Jährigen zu bejahen.

2.2. Förderfähige Ausbildung

Förderfähig sind Berufsausbildungen, die im Rahmen eines abgeschlossenen Berufsausbildungsvertrages betrieblich und außerbetrieblich in den staatlich anerkannten Ausbildungsberufen nach:

- dem Berufsausbildungsgesetz (BBiG),
- der Handwerksordnung (HwO),
- dem Seearbeitsgesetz oder
- nach Teil 2 auch in Verbindung mit Teil 5 des Pflegeberufegesetzes oder Altenpflegegesetzes betrieblich durchgeführt werden.

Eine Förderung bei schulischen Ausbildungen ist nicht möglich.

Darüber hinaus ist nach § 73a Abs. 1 Satz 2 SGB III die Förderung auch für berufliche Ausbildungen möglich, die im Rahmen des BBiG oder der HwO für Menschen mit Behinderung im Rahmen des § 19 SGB III durchgeführt werden (Fachpraktiker-Ausbildungen).

Ziel/ Anreiz schaffen

Förderung von
Rehabilitanden

Zuschuss als Ergänzung
der vorhandenen
Förderleistungen

für
Ausbildungsverhältnisse
nach dem 01.04.2024

Voraussetzungen

Junger Mensch
u50

förderungsfähige
Ausbildung

Fachpraktiker-
Ausbildungen für
Menschen mit
Behinderung

Es ist nicht gesetzlich geregelt, ob der Mobilitätzuschuss auch bei einer zweiten oder dritten Berufsausbildung gewährt werden kann. Aufgrund der o.g. Zielrichtung, kann davon ausgegangen werden, dass die Gewährung des Zuschusses auch bei weiteren Ausbildungen erfolgen kann.

2.3. Förderung im ersten Ausbildungsjahr

Der Zuschuss kann ausschließlich während des ersten Ausbildungsjahres gewährt werden. Hintergrund hierfür ist die Annahme, dass der junge Mensch nach Ablauf des ersten Ausbildungsjahres in seinem neuen Umfeld Fuß gefasst hat.

2.4. Ausbildungsort kann vom Wohnort nicht in angemessener Zeit erreicht werden und ein Wohnortwechsel ist erforderlich

Dies ist der Fall, wenn der Auszubildende bei Benutzung der zweckmäßigsten Verkehrsverbindung für Hin- und Rückweg eine Wegezeit von insgesamt mehr als zwei Stunden benötigt.

Grundlage hierfür ist die durchschnittliche tägliche Wegezeit, nicht die Wegstrecke.

Zur Wegezeit gehören auch die notwendigen Wartezeiten vor und nach der täglichen Arbeitszeit. Für die Prüfung sind die Verkehrsverhältnisse zu Beginn des Bewilligungszeitraumes maßgebend.

Die Wegezeiten zur Berufsschule werden nicht berücksichtigt.

Zusätzlich muss der Wohnortwechsel für die Förderung des Mobilitätzuschusses aufgrund der unangemessenen Wegezeit erforderlich sein.

3. Rechtsfolge: Ermessen

Liegen die Tatbestandsvoraussetzungen des § 73a SGB III vor, ist das Ermessen zu prüfen.

Die Ermessenserwägungen müssen einzelfallbezogen sein und dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Rechnung tragen. Insofern ist abzuwägen, ob der Zuschuss geeignet ist, die Entscheidung für eine wohnortferne Ausbildung zu unterstützen. Die Ermessenserwägungen sind aussagekräftig zu dokumentieren.

3.1. Höhe des Mobilitätzuschuss

Die Höhe des Mobilitätzuschusses richtet sich nach den zu berücksichtigenden Fahrkosten **für zwei monatliche Familienheimfahrten**. Die Fahrkosten werden auch erstattet, wenn keine Familienheimfahrten erfolgt sind.

Für die Höhe der Fahrkosten gilt § 63 Abs. 3 SGB III entsprechend.

	Hinweise zur Berechnung der Fahrkosten
Fahrkosten für öffentliche Verkehrsmittel	<ul style="list-style-type: none">- Berücksichtigung von Fahrpreisermäßigungen oder Fahrpreiserstattungen durch den Ausbildungsbetrieb- Kosten einer Bahncard sind zu übernehmen, wenn dadurch die Fahrkosten insgesamt

Keine Begrenzung auf Erstausbildung

Förderung im ersten Ausbildungsjahr

Wegezeit von mehr als 2 Stunden

Wohnortwechsel erforderlich

Ermessen

Umfang:
zwei monatliche Familienheimfahrten

Nutzung ÖPNV

	<p>geringer werden und die Aufnahme der Berufsausbildung ursächlich für den Kauf der Bahncard war (eine teilweise Übernahme ist nicht möglich)</p> <ul style="list-style-type: none">- Bei behinderten Auszubildenden sind die Fahrkosten nur insoweit förderfähig, soweit sie keinen Anspruch auf unentgeltliche Nutzung des ÖPNV haben- Für schwerbehinderte Auszubildende sind die Kosten der Wertmarke für schwerbehinderte Menschen zu übernehmen.
Andere Verkehrsmittel (u.a. PkW)	<ul style="list-style-type: none">- in Höhe von 0,20 € je Kilometer entsprechend der Wegstreckenentschädigung für § 5 BRKG, höchstens 130,00€- gilt auch, wenn der Auszubildende ausschließlich Mitfahrer ist- die Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten ist unerheblich

PkW-Nutzung

Freigegeben am 25.03.2024 /durch: gez. Rehbein